

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 40b ÄrzteG 1998 Notärztinnen/Notärzte-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer

ÄrzteG 1998 - Ärztegesetz 1998

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.06.2024

§ 40b.

Die Österreichische Ärztekammer hat durch Verordnung im übertragenen Wirkungsbereich nähere Bestimmungen zu erlassen über

- 1. 1.die notärztliche Qualifikation gemäß § 40 Abs. 2, insbesondere über
 - 1. a) die klinischen notärztlichen Kompetenzen (§ 40 Abs. 2 Z 1), insbesondere
 - 1. aa)die zu erwerbenden einzelnen notärztlichen Fertigkeiten,
 - 2. bb)die formale und inhaltliche Ausgestaltung eines Rasterzeugnisses über die einzelnen Fertigkeiten,
 - 3. cc)erforderliche Begleitmaßnahmen zur Sicherung der Qualität des klinischen Kompetenzerwerbs, insbesondere die Festlegung einer nicht zu überschreitenden Verhältniszahl von in einer Ausbildungsstätte oder Organisationseinheit gemäß § 40 Abs. 4 im notärztlichen Qualifikationserwerb stehenden Turnusärztinnen/Turnusärzten zu den dortigen für den notärztlichen Qualifikationserwerb relevanten anleitenden Ärztinnen/Ärzten,
 - 2. b)die Anerkennung sowie die formale und inhaltliche Ausgestaltung von notärztlichen Lehrgängen § 40 Abs. 2 Z 2),
 - 3. c)die formalen und inhaltlichen Erfordernisse der zu supervidierenden und dokumentierenden notärztlichen Einsätze (§ 40 Abs. 2 Z 3),
 - 4. d)die formale und inhaltliche Ausgestaltung der theoretischen und praktischen notärztlichen Abschlussprüfung (§ 40 Abs. 2 Z 4),
 - 5. e)die Ausstellung des notärztlichen Diploms (§ 40 Abs. 6),
- 2. 2.die notärztlichen Fortbildungen (§ 40 Abs. 7 und § 40a Abs. 4), insbesondere die Anerkennung sowie die formale und inhaltliche Ausgestaltung unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse,
- 3. 3.die notärztliche Weiterbildung zur Leitenden Notärztin/zum Leitenden Notarzt (§ 40a), insbesondere
 - 1. a)die Anerkennung sowie die formale und inhaltliche Ausgestaltung von Weiterbildungslehrgängen § 40a Abs. 1) unter Bedachtnahme auf die für Großeinsatzfälle relevanten Gebiete,
 - 2. b)die formale und inhaltliche Ausgestaltung der theoretischen und praktischen Abschlussprüfung § 40a Abs. 1),
 - 3. c)die Ausstellung des Diploms für Leitende Notärztinnen/Notärzte (§ 40a Abs. 2).

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$